



Kinderschutzkonzept

Haus für Kinder Hartenstein

Höflaser Str. 2 a
91235 Hartenstein
Telefon: 0 91 52/ 92 84 69

E-Mail: hausfuerkinder@hartenstein-mfr.de



Gemeinde
HARTENSTEIN

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
1. Einleitung	4
2. Theoretische und rechtliche Grundlagen.....	5
3. Risikoanalyse	9
4. Prävention	11
4.1. Personalmanagement	11
4.2. Sexualpädagogisches Konzept	16
4.3. Partizipation & Beschwerdemanagement	21
4.4. Kooperation & Vernetzung	24
5. Intervention – Verhalten bei Kindeswohlgefährdungen	25
5.1. Interne Gefährdungen	26
5.2. Externe Gefährdungen.....	27
5.3. Rehabilitation und Aufarbeitung	29
6. Anlaufstellen & Ansprechpartner	30
7. Regelmäßige Überprüfung & Weiterentwicklung.....	31
8. Materialien & Vorlagen	32

Anlagen

Vorwort

Für was braucht es ein Schutzkonzept?

Das war wohl die erste Frage, die mir durch den Kopf ging als das Thema von der Fachstelle am Landratsamt zu uns kam.

Rückblickend betrachtet, wenn ich das nachfolgende Kinderschutzkonzept lese, sehe ich es als eine sehr wertvolle Sammlung für die begleitende Betreuung der Kinder im Haus für Kinder Hartenstein.

Eltern geben ihre Kinder in unsere Einrichtung, dort werden diese von Krippe bis Hort, stundenweise, halbtags, ganztags betreut. Betreuung von einem hervorragendem Team, hoch professionell und einfühlsam in einer der prägendsten Phasen ihres Lebens. Und damit die Kinder diese Zeit in unserem Haus für Kinder auch unbeschwert genießen können, gab es bisher schon immer Regeln und Anweisungen, selbstverständliche Verhaltensregeln und ausgeklügelte Konzepte von und für das Mitarbeiter Team.

Dieses Kinderschutzkonzept ist letztendlich eine sehr detaillierte Zusammenfassung all der bisherigen Regelungen mit ganz vielen Einzelheiten und Gedanken zu: „was wäre denn, wenn...“.

Auch wenn es noch so sehr viel Arbeit für unser Team vom Haus für Kinder war, hat es sicher die eine oder andere Gedankenlücke geschlossen.

Ich möchte mich bei allen Mitwirkenden für die ausführliche Ausarbeitung bedanken.

Hannes Loos

Erster Bürgermeister

1. Einleitung

Kinderschutz ist ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit in Kindertageseinrichtungen. Die Tageseinrichtung ist für Kinder ein Ort, an dem eine Kultur der Achtsamkeit und Wertschätzung gelebt wird. Die Mitarbeiter sind sich dieser Verantwortung gegenüber jedem einzelnen Kind bewusst. Jedes Kind hat das Recht auf einen **gewaltfreien Umgang** und die **Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit**. Kindertageseinrichtungen leisten dabei einen zentralen Beitrag.

Ein einrichtungsspezifisches **Kinderschutzkonzept** beschreibt Maßnahmen zum Schutz der Kinder vor grenzüberschreitendem Verhalten, vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt sowohl innerhalb der Einrichtung, als auch im persönlichen Umfeld des Kindes. Es dient der Prävention von Kindeswohlgefährdungen und der Intervention bei Verdacht auf und Eintreten von Kindeswohlgefährdungen.

Bei der Erstellung dieses Schutzkonzeptes waren Bürgermeister Hannes Loos als Trägervertreter sowie das aktuelle pädagogische Team des Haus für Kinder Hartenstein (September 2022) beteiligt.

Zur Sicherstellung der Qualität des Kinderschutzes in der Einrichtung wird das Schutzkonzept jährlich fortgeschrieben und überprüft.

Auf Grundlage einer einrichtungsspezifischen RISIKOANALYSE sind sowohl Maßnahmen zur PRÄVENTION (Vorbeugung von Kindeswohlgefährdung) als auch zur INTERVENTION (verbindliche Vorgehensweisen mit klaren Handlungsschritten) erarbeitet und im Schutzkonzept festgeschrieben worden. Dabei finden nicht nur die internen Gefährdungen (innerhalb der Einrichtung), sondern ebenso externe Gefährdungen im sozialen Umfeld des Kindes außerhalb der Kindertagesstätte Berücksichtigung.

Im folgenden Schutzkonzept wurde zur Vereinfachung immer die maskuline Form verwendet. Diese bezieht alle anderen Formen mit ein.

2. Theoretische und rechtliche Grundlagen

Bei der Erstellung eines Kinderschutz-Konzeptes gilt es, sich zunächst mit verschiedenen Begrifflichkeiten auseinanderzusetzen.

Was ist Kindeswohl?

Begriffsdefinition nach Jörg Maywald:

„Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.“

Quelle: Maywald, Jörg: UN-Kinderrechtskonvention – Impulse für den Kinderschutz, IzKK-Nachrichten 2009 -1. Abrufbar unter: http://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/IzKK-Nachrichten_09-1.pdf, S. 19, Zugriff: 06.07.2022.

Was ist unter den **Grundbedürfnissen von Kindern** zu verstehen?

Als Grundbedürfnisse gelten Bedürfnisse, deren Befriedigung Voraussetzung für das körperliche und seelische Wohlbefinden und die Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit im jeweiligen Kulturkreis ist. Die Grundbedürfnisse von Kindern haben *Brazelton und Greenspan (2002)* in 7 Kategorien zusammengefasst:

1. **Bedürfnis nach beständigen liebevollen Beziehungen;**
2. **Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit und Sicherheit;**
3. **Bedürfnis nach individuellen Erfahrungen;**
4. **Bedürfnis nach entwicklungsgerechten Erfahrungen;**
5. **Bedürfnis nach Grenzen und Strukturen;**
6. **Bedürfnis nach stabilen und unterstützenden Gemeinschaften;**
7. **Bedürfnis nach einer sicheren Zukunft für die Menschheit.**

Quelle: Brazelton, T. Berry/Greenspan, Stanley I. (2002): Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern. Stuttgart

Um sich körperlich, geistig und seelisch gut entwickeln und ihrem Alter entsprechende Fähigkeiten und Fertigkeiten entfalten und ausbauen zu können, ist bei Kindern die Befriedigung der Grundbedürfnisse Voraussetzung dafür. **Werden die kindlichen Grundbedürfnisse ausreichend befriedigt, so können wir also in der Regel davon ausgehen, dass das Kindeswohl gesichert ist.**

Was ist unter den **Grundrechten von Kindern** zu verstehen?

Von den Grundbedürfnissen leiten sich die Grundrechte der Kinder ab, die in der UN-Kinderrechtskonvention verankert sind. Kinderrechte sind Menschenrechte für Kinder. Das Kind hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, auf Achtung seiner Menschenwürde sowie auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit. Schutz, Förderung und Beteiligung sind somit wesentliche Aspekte des Kindeswohls.

Was ist Kindeswohlgefährdung?

"Kindeswohlgefährdung ist ein das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw. ein Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern oder andere Personen in Familien oder Institutionen, das zu nicht-zufälligen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und / oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen kann, was die Hilfe und eventuell das Eingreifen (...) im Interesse der Sicherung der Bedürfnisse und des Wohls eines Kindes notwendig machen kann."

Quelle: Kindeswohlgefährdung. Erkennen und Helfen. Hg. Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V. Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V., Berlin 2009, 11. überarbeitete und erweiterte Auflage <https://www.kinderschutz-zentrum-berlin.de/sites/default/files/2021-12/kszb-kindeswohlgefaehrdung-erkennen-und-helfen.pdf>

Grundlagen des Kinderschutzkonzepts ergeben sich aus den folgenden rechtlichen Rahmenbedingungen:

Aus denen im **Grundgesetz** verankerten Aussagen in **Artikel 1 und 2** (in Auszügen):

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.“

Im **Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)** heißt es in **§ 1631**:

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“ – dies gilt sowohl innerhalb der Familie, dem persönlichen Umfeld und selbstverständlich auch für die Arbeit in der Kindertageseinrichtung.“

Die **UN Kinderechtskonvention** ist ein **Übereinkommen über die Rechte des Kindes** und verpflichtet die Vertragsstaaten Maßnahmen zu ergreifen, die Kinder vor allen Formen von Gewalt schützen: Dies beinhaltet nicht nur Formen körperlicher, sondern auch seelischer Gewalt, Ausbeutung, Verwahrlosung, Vernachlässigung und des sexuellen Missbrauchs. Die Vertragsstaaten sichern dem Kind das Recht zu, in allen, das Kind berührenden Angelegenheiten, seine Meinung frei äußern zu dürfen und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seines Alters und seiner Reife.

Nach **§ 45 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB)** ist die **Betriebserlaubnis** Voraussetzung für den Betrieb einer Einrichtung und für die Förderung nach dem **Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG)**. Die Erlaubnis ist gemäß Absatz (2) zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist anzunehmen, wenn

- die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,
- die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden,
- die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden und
- zur Sicherung der Rechte von Kindern in der Einrichtung **geeignete Verfahren der Beteiligung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten** Anwendung finden.

Mit dem Antrag auf die Erteilung einer Betriebserlaubnis ist die Eignung des Personals durch die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen, sowie von erweiterten Führungszeugnissen nach **§ 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1** des Bundeszentralregistergesetzes sicherzustellen. Führungszeugnisse sind vom Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen (**spätestens aber nach 5 Jahren**) erneut anzufordern und zu prüfen.

Im **§ 47 SGB VIII** sind unverzügliche Meldepflichten des Trägers geregelt. Diese entstehen bei

- Betriebsaufnahme,
- bevorstehender Schließung der Einrichtung,
- konzeptionellen Änderungen und
- Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen.

§ 72a SGB VIII regelt den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen, der mittels der Vorlage des Führungszeugnisses nach **§ 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1** des Bundeszentralregistergesetzes geprüft wird.

Im **§ 8a SGB VIII** und im **§ 9b des BayKiBiG** ist der **Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung** für Träger von Kindertageseinrichtungen geregelt.

Mitarbeiter sind grundsätzlich über ihre **Schweigepflicht und den Datenschutz** zu informieren und darauf zu verpflichten. Bezüglich des Umgangs mit personenbezogenen Daten (insbesondere Foto- und Filmaufnahmen) ist mit den Personensorgeberechtigten schriftlich zu klären, was zu welchem Zweck in der Kindertageseinrichtung erhoben, erstellt, wozu verwendet und ggf. weitergegeben wird. Soweit dem Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung dieses Schutzauftrags Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur

Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen keine, die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte.

Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben wurden (**§ 64 Abs.1 SGB VIII, § 69 Abs.1 Nr. 1 SGB X**). Bei anvertrauten Daten sind die Regelungen des **§ 65 und § 64 SGB VIII** zu beachten. Bei der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft ist die Anonymisierung der Falldaten - soweit möglich - zu beachten. Kommen der Träger und das Personal im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung zu dem Ergebnis, dass eine Gefährdung des Kindes vorliegt und diese nicht anders abgewendet werden kann, sind sie befugt, das Jugendamt über den Vorfall mit den entsprechenden Daten zu informieren. Es handelt sich um gesetzliche Erlaubnistatbestände, die eine Übermittlung zulassen und zugleich eine strafrechtlich relevante Handlung im Sinne des **§ 203 Strafgesetzbuch (StGB)** (Berufsgeheimnisträger, zu denen das Kita-Personal nicht zählt) ausschließen.

Liegen also Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, ist die Einschaltung des Jugendamts durch Kita-Träger geboten, wenn die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

3. Risikoanalyse

Für die Erreichung eines sinnvollen Schutzes vor Gefahren wurden die räumlichen und zeitlich/organisatorischen Rahmenbedingungen der Einrichtung sowie verschiedene pädagogische Verhaltensweisen hinsichtlich vorhandener Risiken betrachtet.

Die ermittelten Gefährdungspotenziale und Gelegenheitsstrukturen bilden die Grundlage für die Entwicklung von Präventionsmaßnahmen, Handlungsabläufen und ggf. strukturellen Veränderungen im Haus für Kinder Hartenstein.

Die Risikoanalyse wird in regelmäßigen Abständen wiederholt, um die Qualität des Kinderschutzes in der Einrichtung sicherzustellen.

Bereich	Risiko	Maßnahmen zur Minimierung des Risikos
Räumliche Gegebenheiten	Abgelegene Räume	Keine 1:1 Betreuung in diesem Raum
	Wickel- und Sanitärbereich	Sichtschutzwand im Wickelbereich und (absperrbare) Toilettenkabinen im Kindergarten bzw. Hort
	Schwer einsehbare Plätze im Garten	Aufmerksame Beobachtung durch pädagogisches Personal
Pädagogische Verhaltensweisen	Arbeit mit entwicklungsbeeinträchtigten Kindern	Regelmäßige Kollegiale Beratung, Einbeziehung von Fachdiensten
	Film- und Fotoaufnahmen in der Einrichtung	Ausschließliche Verwendung von dig. Fotokameras (keine Mobiltelefone!)
	Spitz- und Kosenamen	Abklärung des gewünschten Rufnamens mit Eltern (z.B. im Aufnahmebogen); keine Spitznamen, die zu Mobbing führen könnten
	Begleitung bei Körperpflege und Wickelsituation sowie Ausziehen des Kindes zur Mittagsruhe	Wickelbereich einsehbar durch Guckfenster, kein abgeschlossener Raum; Baden des Kindes nur im Notfall; ständige Kommunikation der einzelnen Handlungsschritte mit dem Kind; Kind entscheidet mit (nach Möglichkeit) von wem es gewickelt wird, wer es auszieht und was es anbehält
	Mangelnde Partizipation und Meinungsäußerung von Kindern	Zuhören und Ernstnehmen der individuellen Bedürfnisse der Kinder; Üben des Beschreibens von Gefühlen im pädagogischen Alltag durch Verwenden von Gefühlskarten bzw. -steinen; Einbeziehung der Kinder durch Abstimmungen in der Gruppe (Verbildlichung durch z.B. Gebetskarten, bildliche Darstellung der Auswahlmöglichkeiten)
	Diskriminierung, Beleidigungen, Übergriffe unter Kindern	Sofortige Thematisierung im Gespräch mit allen Beteiligten
	Herausforderndes Verhalten bei Kindern	Hinzuziehen einer zweiten erwachsenen Person zur Absicherung als Beobachter; Zeitnahe und genaue

		Besprechung der Situation mit den Eltern; kollegiale Beratung sowie Beratung durch Fachdienst
	Einsetzen von körperlicher Gewalt von Kindern	Deutliche Kommunikation der Grenzüberschreitung (verbal und nonverbal); Besprechung klarer Verhaltensregeln
	Steigender Stresspegel	Kollegiales Eingreifen/Unterstützen immer möglich und einforderbar; sich selbst Freiräume schaffen
	Umgang mit professioneller Distanz	Klare Unterscheidung zw. privaten Kontakten und beruflichem Handeln (z.B. Berücksichtigung bei Gruppeneinteilung, Beachtung bei Handykontakten)
	Duschen wird notwendig	Keine verschlossenen Türen, Kind entscheidet, von wem es geduscht wird
	Essen wird verweigert	Verhaltenskodex/ Selbstverpflichtung
	Machtgefälle zwischen Mitarbeiter und Kindern	Verhaltenskodex/ Selbstverpflichtung
	Kind muss aus Aufsichtsgründen und/ oder zum Schutz vor Selbst- und Fremdverletzung festgehalten werden	Besprechung mit Leitung, Personensorgeberechtigten und ggf. externer, unabhängiger Beratung
Zeitlich / organisatorische Gegebenheiten	Einzelbetreuung	Minimierung der Zeiten durch Beachtung bei der Dienstplangestaltung; kein Einsperren; keine Einzelbetreuung von Kindern durch Wochenpraktikanten; Vorstellung von neuen Fachdiensten und regelmäßiger Austausch
	Rand und Ferienzeiten sowie Personalmangel	Bildung von Sammelgruppen
	Offene Eingangstüren	Beschränkung der offenen Tür auf kurze Dauer während der Haupt-Bring- und Abholzeiten; zusätzliche Aufsichtsperson im Garderobenbereich; Kenntnis des Personals über abholberechtigte Personen
	Übernachtungsfest	Eigener Schlafplatz für jedes Kind; Übernachtung zusammen mit pädagogischem Personal in einem Raum
	Externe Dienstleister (Fachdienste)	Hinweis auf Schutzkonzept der Einrichtung; Schutzkonzept der externen Stelle einfordern, ggf. Unterschrift der Selbstverpflichtung

4. Prävention

4.1. Personalmanagement

Ein wesentlicher Schritt zum Kinderschutz ist die Personalauswahl und -führung, die in der Trägerverantwortung liegt.

Bereits im Einstellungsverfahren werden alle Mitarbeiter auf ihre persönliche Eignung hin überprüft. Im Bewerbungsgespräch werden der Umgang mit Macht und Gewalt, mit Nähe und Distanz, mit Fehlern und Beschwerden und der Umgang mit Beteiligungsformen von Kindern und Eltern thematisiert.

Es erfolgt im **Einstellungsverfahren** eine Prüfung

- der persönlichen Eignung nach § 72 a SGB VIII durch **Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses** gem. § 30 a BZRG, sowie dessen regelmäßige Erneuerung spätestens alle 5 Jahre
- der Lücken im Lebenslauf und die Gründe für einen häufigen Stellenwechsel
- der Referenzen der vorherigen Arbeitgeber mit Einverständnis der Bewerber.

Im **Vorstellungsgespräch** werden u.a. folgende Aspekte thematisiert:

- Umgang mit dem in der Beziehung zu Kindern entstehenden Machtgefälle
- Umgang mit Themen zu Nähe und Distanz
- Berücksichtigung von Beschwerden und Beteiligungswünschen von Kindern und Eltern
- Wissen über bzw. Erfahrungen mit Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt
- Stellungnahme zu Selbstverpflichtung und Verhaltenskodex der Einrichtung.

Neue Mitarbeiter werden umgehend in die Einrichtungskonzeption eingearbeitet. Das Kinderschutzkonzept ist dabei fester, verbindlicher Bestandteil des standardisierten Einarbeitungsprozesses durch die Leitung. Die neuen Mitarbeiter gewinnen Orientierung, kennen die entsprechenden Verfahrensabläufe und gewichtigen Anhaltspunkte und wissen, dass „kollegiales Einmischen“ und Reflektieren Bestandteil des gewollten aktiven Umgangs mit Fehlern und zusätzlich eine Präventionsstrategie ist.

Verpflichtend für alle Mitarbeiter ist ein **Verhaltenskodex**, in dem die Regeln für ein gewaltfreies, Grenzen achtendes und respektvolles Verhalten des pädagogischen Personals festgeschrieben sind, sowie die Unterzeichnung einer **Selbstverpflichtungserklärung**.

Auch **externe Anbieter** werden per Unterschrift auf den Verhaltenskodex und das Kinderschutzkonzept der Einrichtung verpflichtet. Zudem wird mit ihnen eine eigene Nutzungsvereinbarung geschlossen.

Mindestens jährlich werden im Team das Kinderschutzkonzept, die daraus resultierenden Aufgaben thematisiert sowie entsprechende Entwicklungen im Konzept überprüft und ggf. weiterentwickelt. Dazu gehören insbesondere die Verfahrensabläufe gemäß der Vereinbarung mit dem Jugendamt und die Kenntnis über die „Insofern erfahrene Fachkraft“.

Fachberatung, kollegiale Beratung & Supervision sind fest etablierte Angebote zur Reflexion und Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit im Team.

Im Rahmen des **Mitarbeiterjahresgesprächs** wird der Umgang mit dem Schutzkonzept thematisiert.

Alle pädagogischen Mitarbeiter sind aufgefordert, **regelmäßige Fortbildungsangebote zu den Bestandteilen des Schutzkonzepts** wahrzunehmen.

Ziele der Fortbildungsangebote sind

- eine grundlegende **Sensibilisierung für das Thema Kinderschutz**,
- die Fähigkeit, mögliche **Gefährdungen zu erkennen**, und
- **Handlungssicherheit für den Vermutungsfall zu gewinnen**.

Verhaltenskodex

Für den Schutz der Kinder und einem professionellen Umgang mit Nähe und Distanz verpflichten wir uns auf folgende Grundsätze:

1. Grundlegende Verhaltensregeln

Abwertendes, erniedrigendes, gewalttätiges, bloßstellendes, diskriminierendes und sexualisiertes Verhalten in verbaler und nonverbaler Form wird von uns thematisiert und nicht toleriert.

2. Aktive Beteiligung von Kindern

Wenn ein Lern- und Bildungsangebot (Tagesablauf, Morgenkreis, Essen, Ruhebedarf, ...) mit seinem Ablauf für Kinder grenzwertig wird, thematisieren wir mögliche Veränderungen. Die aktive Beteiligung von Kindern an den sie betreffenden Abläufen und Entscheidungen ist uns wichtig und wird von uns ermöglicht.

3. Das Prinzip der offenen Tür oder Sechs-Augen-Prinzip

Das Prinzip der offenen Tür (zum Beispiel bei pflegerischen Maßnahmen) oder das Sechs-Augen-Prinzip ist, soweit möglich und praktikabel, anzuwenden. Beim Wickeln, Schlafen legen, Hilfe beim Toilettengang etc. wird der Wunsch des Kindes nach einer bestimmten Pflegeperson nach Möglichkeit berücksichtigt. Mit Kindern wird ausschließlich auf die Kindertoilette gegangen wird. Sie werden nicht in die abschließbare Erwachsenentoilette mitgenommen.

4. Körperkontakt zu den Kindern

Kinder werden vom Personal grundsätzlich nicht geküsst. Küsse bleiben eine familiäre Geste der Zuneigung. Äußern die Kinder das Bedürfnis nach Trost, z.B. in Form von Umarmung, auf den Schoß nehmen, achten wir darauf, dass Form und Dauer des Trostes angemessen bleiben und reagieren sensibel auf die Veränderungen der Körpersprache des Kindes.

5. Klare Regeln für die Pflege-/ Wickelsituation

Es ist wichtig für Kinder, dass die Wickelsituation angenehm gestaltet und sprachlich begleitet wird. Dabei sind Grenzen formuliert (zum Beispiel: Kinder werden nicht auf den Bauch oder den Intimbereich geküsst). Kinder werden an Penis, Scheide und Po saubergemacht, dies soll auch so dem Kind gegenüber formuliert werden, damit es eine Sprache für die Genitalien erlernt, die alle verstehen.

6. Gestaltung der Schlafsituation

In der Mittagsruhe beziehungsweise bei der Schlafaufsicht gelten klare Regeln. Es muss klar reflektiert werden, wie viel Nähe und Zuwendung notwendig sind, damit Mädchen und Jungen in der Kita Sicherheit und Ruhe finden. Bei Übernachtungsfesten gilt, dass jedes Kind und jede Betreuungsperson ihren eigenen Schlafplatz haben. Dazu gehört

neben eigener Decke und Kissen auch eine eigene Matratze. Betreuungspersonen liegen nicht auf den Matratzen der Kinder und umgekehrt.

7. Umgang mit Fehlern

Zum Verständnis unserer Fehlerkultur gehört es, Fehler und Überforderung anzusprechen, genau hinzuschauen und unter Mitarbeiter und in der Trägerschaft eine Atmosphäre des Aufarbeitens zu schaffen. Es gibt eine Kultur des Ansprechens. Fehler – potentiell möglich in der alltäglichen Praxis – werden thematisiert und reflektiert. Damit werden Veränderungsprozesse für die Zukunft möglich.

8. Einfordern von Hilfe

Professionelles Handeln bedeutet für uns das Kennen von (internen und externen) Hilfsangeboten und die Wahrung der eigenen Grenzen. Hilfe anfordern ist kein Scheitern, sondern professionelles Handeln!

Selbstverpflichtungserklärung

Die Arbeit mit Kindern lebt durch vertrauensvolle Beziehungen von Menschen untereinander. Durch diese Beziehungen wollen wir Kindern Selbstbewusstsein vermitteln, ihre Identität stärken und sie befähigen, eine gesunde Beziehung zu sich selbst und zu anderen zu entwickeln und zu leben. Das Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten und in die Beziehung zu anderen Menschen soll gestärkt werden. Vertrauensvolle Beziehungen sind nur möglich in einem Umfeld, das frei von körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt gestaltet ist.

Aus diesem Grund halte ich mich an folgende Grundsätze:

- (1) Ich verpflichte mich, alles in meiner Macht Stehende zu tun, dass Kinder in unserer Einrichtung vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt bewahrt werden.
- (2) Ich beachte die gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Ich respektiere die Gefühle der Kinder und bringe ihnen Wertschätzung und Vertrauen entgegen. Ich nehme die individuellen Grenzsetzungen, das Schamgefühl und die Intimsphäre der mir anvertrauten Kinder wahr und ernst. Ich erkenne an, dass jeder Mensch ein Individuum mit eigener Persönlichkeit ist.
- (4) Ich gestalte die Beziehungen zu den Kindern transparent und gehe verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Mit den Eltern der betreuten Kinder arbeite ich vertrauensvoll zusammen, respektiere sie in ihrer Verantwortung und informiere sie über unsere Grundsätze für das Kindeswohl.
- (5) Mir ist bewusst, dass es ein Machtgefälle zwischen Mitarbeitern einerseits und Kindern andererseits gibt. Mit der mir übertragenen Verantwortung gehe ich sorgsam und bewusst um. Insbesondere missbrauche ich meine Rolle als Mitarbeiter nicht für sexuellen Kontakt zu mir anvertrauten Kindern.
- (6) Ich verzichte auf verbal und nonverbal abwertendes Verhalten. Ich beziehe aktiv Stellung gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten.
- (7) Ich spreche Situationen an, die nicht im Einklang mit unserer Selbstverpflichtungserklärung stehen, um ein offenes Klima in der Einrichtung zu schaffen und zu erhalten.
- (8) Ich achte auf Anzeichen der Vernachlässigung oder Gewalt bei Kindern. Bei Verdacht informiere ich meinen direkten Vorgesetzten und leite somit ein Kinderschutzverfahren nach § 8a SGB VIII ein.

4.2. Sexualpädagogisches Konzept

Kindliche Sexualität ist von Geburt an ein Teilbereich der Persönlichkeitsentwicklung eines Menschen und betrifft somit auch den Auftrag einer Krippe, einer Kita oder eines Hortes.

Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan und die AVBayKiBiG (§ 13) benennen für den Bildungsbereich Sexualität folgende Ziele:

- eine positive Geschlechtsidentität entwickeln, um sich wohlfühlen
- einen unbefangenen Umgang mit dem eigenen Körper erwerben
- Grundwissen über Sexualität erwerben und darüber sprechen können
- Bewusstsein über eine persönliche Intimsphäre entwickeln
- angenehme / unangenehme Gefühle unterscheiden und NEIN-Sagen lernen

Babys und Kleinkinder erforschen und entdecken ihre Umwelt. Dazu gehört natürlich auch ihr Körper. Sie berühren, begreifen und stecken Dinge in den Mund. Sie spüren empfindliche Körperstellen und entdecken Körperöffnungen. Sie probieren aus, wieviel Kraft sie haben und wie laut sie schreien können. In den ersten Lebensjahren spielen das Bedürfnis nach Geborgenheit, Zärtlichkeit und sinnlicher Nähe und die Lust am eigenen Körper eine sehr wichtige Rolle.

Im Kindergartenalter setzen sich die Kinder dann mit ihrer Geschlechterrolle auseinander. Sie entdecken, dass sie Mädchen oder Jungen sind. Sie möchten sich mit anderen Mädchen und Jungen vergleichen. Dazu gehören die „Doktorspiele“ oder gemeinsame Besuche auf der Toilette. Diese Erkundungen dienen der Klärung von Fragen und befriedigen die Neugier. Sie spielen nach, was sie gehört oder gesehen haben.

Kindliche Sexualität ...

- ist von Geburt an und sogar schon pränatal vorhanden
- ist fester Bestandteil der Persönlichkeitsentwicklung
- kennt keine Trennung zwischen Zärtlichkeit, Sinnlichkeit und genitaler Sexualität, d.h. Kinder nutzen alle Möglichkeiten, um schöne Gefühle zu bekommen, sich wohl und geborgen zu fühlen und ihren Körper kennenzulernen
- ist egozentrisch und nicht beziehungsorientiert
- ist umfassend und kennt vielfältige Formen sinnlichen Erlebens
- ist keine unreife Form der Erwachsenensexualität
- kennt keine festen Sexualpartner
- ist gekennzeichnet durch Spontaneität, Neugier und Unbefangenheit

Kinder brauchen Orientierung und Antworten auf ihre Fragen, damit sie in diesem wichtigen Entwicklungs- und Bildungsbereich nicht allein gelassen sind. Sie werden ermutigt, ihre eigenen Gefühle, Bedürfnisse und Grenzen wahrzunehmen und gegenüber anderen deutlich zu machen.

Sie sollen erfahren, dass andere Kinder und Erwachsene Grenzen ernst nehmen und respektieren. Die Mitarbeiter verhalten sich den Kindern gegenüber achtsam und einfühlsam. Im Umgang wahren sie die persönliche Grenze und Intimsphäre eines jeden Kindes.

Das schafft die Voraussetzungen für

- eine individuelle sexuelle Persönlichkeitsentwicklung
- die Entwicklung von Sprachfähigkeit und Empathie
- die Prävention vor sexueller Gewalt, Grenzverletzungen und Übergriffen

Kindliche Sexualität wird nicht tabuisiert oder gar bestraft, weil dadurch die sexuelle Entwicklung und damit ein Teil der Persönlichkeitsentwicklung beeinträchtigt werden würde. Auch Aktivitäten, die Erwachsene als unpassend oder störend empfinden, sollten nicht generell verboten werden. Kinder dürfen nicht das Signal bekommen, dass ihre Sexualität schlecht ist.

Auf sexuelle Aktivitäten von Mädchen und Jungen wird ähnlich reagiert. Die Erfahrung zeigt, dass Mädchen eher eingeschränkt werden, weil ihre sexuellen Verhaltensweisen schneller als unangenehm empfunden werden. Kinder haben das Recht, über ihren Körper selbst zu bestimmen. Mitarbeiter wie Kinder setzen Grenzen, wenn etwas nicht erwünscht oder unangenehm ist. Das Wissen um die eigene Körperlichkeit macht Kinder stark und versetzt sie in die Lage, „Nein“ zu sagen, wenn Grenzen überschritten werden. Sie lernen dabei ihre eigenen Bedürfnisse, Gefühle und Grenzen kennen, ebenso die der anderen.

Das Schamgefühl eines jeden Kindes wird respektiert. Die Scham entwickelt sich zwischen dem vierten und siebten Lebensjahr. Freiwilligkeit ist immer oberstes Gebot.

Eigene Erfahrungen mit Sexualität beeinflussen das Verhalten der Erwachsenen gegenüber Kindern – Reflexion, Fachwissen und ein hohes Maß an Professionalität ist notwendig.

Im Rahmen des Konzeptes ist gemeinsam geklärt, welche sexuellen Aktivitäten stattfinden dürfen, welche in der Einrichtung nicht gewollt sind und bei welchen wir uns wie pädagogisch einmischen.

Grundaussagen gegenüber Kindern sind:

- Dein Körper gehört dir. Du bist wichtig und hast das Recht zu bestimmen, wie, wann, wo und von wem Du angefasst werden möchtest (**Entwicklung eines positiven Körpergefühls**).
- Deine Gefühle sind wichtig. Du kannst deinen Gefühlen vertrauen. Es gibt angenehme Gefühle, da fühlst du dich gut und wohl. Unangenehme Gefühle sagen dir, dass etwas nicht stimmt, du fühlst dich komisch. Sprich über deine Gefühle, auch wenn es schwierige Gefühle sind (**Vertrauen in die eigenen Gefühlswahrnehmungen stärken**).

- Es gibt Berührungen, die sich gut anfühlen und richtig glücklich machen. Aber es gibt auch solche, die komisch sind, Angst auslösen oder sogar wehtun. Niemand hat das Recht, dich zu schlagen oder dich so zu berühren, wie und wo du es nicht willst. Manche Leute möchten so berührt werden, wie du es nicht willst: niemand darf dich zu Berührungen überreden oder zwingen (**Unterscheidung zwischen angenehmen und unangenehmen Berührungen**).
- Du hast das Recht, Nein zu sagen. Wenn dich jemand gegen deinen Willen anfassen will oder Dinge von dir verlangt, die du nicht willst, dann darfst du Nein sagen und dich wehren. Es gibt Situationen, in denen du nicht gehorchen musst (**respektvoller Umgang mit Grenzen**).
- Es gibt gute und schlechte Geheimnisse. Gute Geheimnisse machen Freude und sind spannend. Schlechte Geheimnisse sind unheimlich und schwer zu ertragen. Solche darfst du weiter erzählen, auch wenn du versprochen hast, es niemandem zu sagen (**Unterscheidung zwischen guten und schlechten Geheimnissen**).
- Sprich darüber, hole Hilfe. Wenn dich etwas bedrückt oder du unangenehme Erlebnisse hast, rede darüber mit einer Person, der du vertraust. Höre nicht auf zu erzählen, bis dir geholfen wird (**Hilfe suchen**).
- Du bist nicht schuld. Wenn Erwachsene deine Grenzen überschreiten, ob du nein sagst oder nicht, sind immer die Erwachsenen verantwortlich für das, was passiert (**Schuldgefühle abwenden**).

Kinder erleben, dass **Sexualität kein Tabuthema** ist durch eine akzeptierende und sexualfreundliche Atmosphäre. Erwachsene verwenden für die Genitalien ausschließlich die Begriffe Scheide und Penis. Fragen von Kindern werden altersangemessen und wahrheitsgemäß beantwortet.

Wichtige und immer wiederkehrende Themen sind u.a.

- Fortpflanzung und Familienmodelle
- Gefühle
- Freundschaft und Liebe
- Geschlechterrollen
- Selbstbestimmung und gegenseitiger Respekt bei Berührungen

Materialien zur Körperwahrnehmung und Informationen stehen für Kinder bereit:

- Sensomotorische Materialien
- Bücher/CDs
- Puppen
- Spiele

„**Doktorspiele**“ sind Spiele unter gleichaltrigen Kindern bzw. Kindern mit dem gleichen Entwicklungsstand. Sie haben die Erkundung des Körpers, auch der Genitalien, zum Inhalt. Dabei geht die Initiative **von allen** beteiligten Kindern aus. Das Entdecken und Untersuchen des Körpers steht im Vordergrund.

Doktorspiele haben noch nichts mit dem Begehren eines Heranwachsenden oder Erwachsenen zu tun, sondern ausschließlich mit kindlicher Neugier. Die Kinder erkunden das andere Geschlecht und versichern sich außerdem, dass sie genauso aussehen, wie andere Kinder des gleichen Geschlechts. Dass dabei schöne Gefühle entstehen können, stärkt ihr Vertrauen in ihre sinnliche Wahrnehmung und ihr Körpergefühl.

Im Vorschulalter gewinnen Doktorspiele zunehmend an neuer Bedeutung. Es geht nicht mehr nur um das Kennenlernen des Körpers, sondern vermehrt um das Einüben von und Experimentieren mit geschlechtlichen Rollenmustern.

Dabei werden Handlungen von Erwachsenen wie Vater und Mutter nachgeahmt. Es entstehen die ersten innigen Freundschaften, in denen unter anderem der körperliche Kontakt (sich umarmen, küssen etc.) eine wichtige Rolle spielt, da nun die Kinder in der Lage sind, tiefe Gefühle und Empfindungen für andere auszudrücken. Im Grundschulalter werden Kinder in ihren sexuellen Aktivitäten wieder zurückhaltender, da das Schamgefühl Oberhand gewinnt. Sie grenzen sich nun immer mehr von den Eltern ab und werden selbständiger. Körperliche Nähe und Zärtlichkeiten von den Eltern weisen die Kinder nun immer öfter zurück. Nun wird es für Mädchen und Jungen aufregend, sich gegenseitig zu necken und zu provozieren. Zwar nennen sie ihr Gegenüber vom anderen Geschlecht „blöd“, finden es aber gleichzeitig interessant und anziehend. Die Pubertät steht bevor.

Folgende **Regeln sind bei Doktorspielen und Zärtlichkeiten** unter Kindern wichtig:

- Ein Altersunterschied von in der Regel maximal einem Jahr darf nicht überschritten werden. Auch ein mögliches Machtgefälle aufgrund anderer Faktoren muss berücksichtigt werden – zum Beispiel die Stellung eines Kindes in der Gruppe, der Entwicklungsstand oder auch die Körpergröße
- Nacktsein ist nicht verboten, aber die Intimsphäre der Kinder hat oberste Priorität – es braucht also auch Rückzugsmöglichkeiten
- Nicht beteiligte Kinder und Erwachsene haben bei Doktorspielen nichts zu suchen. Sensibel gestaltetes Beobachten durch das pädagogische Fachpersonal ist wichtig
- Jedes Mädchen und jeder Junge bestimmt selbst, mit wem sie/er Doktor spielen möchte
- Freiwilligkeit ist oberstes Gebot. Niemand tut etwas gegen den Willen einer/s anderen
- Kein Kind darf einem anderen weh tun
- Mag ein Kind nicht mehr mitspielen, darf es das Spiel ohne weiteres jeder Zeit verlassen
- Jedes Kind hat das NEIN oder STOP des anderen zu akzeptieren
- Die Kinder dürfen einander nicht drohen oder erpressen, um ein Mitspielen zu erzwingen
- Hören die anderen nicht auf das Nein, darf sich das Kind Hilfe beim Erwachsenen holen
- Hilfe holen ist kein Petzen
- Niemand steckt einem anderen Kind etwas in Körperöffnungen (Mund, Nase, Ohr, Scheide, Po)

Wenn Kinder ihre Genitalien und die damit verbundenen angenehmen Gefühle entdecken, kann es sein, dass sie intensiv und über einen längeren Zeitraum masturbieren.

Dies kann ihnen auch helfen, sich zu spüren. Das ist normal und nicht schlimm. Wir unterbinden dieses Verhalten nicht, sprechen aber mit den Kindern, wenn es sie von anderen Aktivitäten abhält oder in unangemessenen Situationen geschieht.

Das Thema „Grenzen achten und setzen“ wird besprochen, um das Risiko für übergriffige Handlungen unter Kindern zu senken. Es kann beim Spielen, Forschen und Ausprobieren auch zu – beabsichtigt oder unbeabsichtigt – Grenzverletzungen kommen. Wenn Mädchen oder Jungen von anderen Kindern mit Drohungen, Erpressungen oder Gewalt zu etwas gezwungen werden, spricht man von einem sexuellen Übergriff unter Kindern. Fast immer besteht dabei ein Machtgefälle zwischen den Beteiligten. Sie äußern sich z.B. in sexualisierter Sprache und Beleidigungen, unerwünschtem Zeigen von Geschlechtsteilen, Voyeurismus und erzwungenem Zeigen lassen der Geschlechtsteile anderer Kinder, Aufforderung zum Angucken oder Anfassen, gezieltem Greifen an die Geschlechtsteile, Zwangsküssen, orale, anale, vaginale Penetration anderer Kinder mit Gegenständen.

Betroffene und übergriffige Kinder erfahren, dass Übergriffe bearbeitet werden: das betroffene Kind erfährt Schutz und Wertschätzung, um Ohnmachts- und Opfergefühlen vorzubeugen. Dem übergriffigen Kind werden Grenzen und Konsequenzen aufgezeigt, damit kein Machtgefühl entsteht. Die Eltern der beteiligten Kinder werden unverzüglich informiert und gemeinsam – ggf. unter Einbezug entsprechender Beratungsstellen – wird beraten, wie das weitere Vorgehen ist.

Eltern haben ein Recht auf Information – auch über die sexuelle Entwicklung ihres Kindes und die sexualpädagogische Haltung der Kita. Transparenz schafft Vertrauen. In der Kita begegnen sich Kinder aus verschiedenen Kulturen und Religionen. Sie bringen dabei unterschiedliche Werte und Normen mit, auch in Bezug auf die Sexualität. Auf der Basis von Respekt, Wertschätzung, Dialog und Toleranz werden Unterschiedlichkeiten geachtet und Kompromisse gefunden, wo diese notwendig sind. Das sexualpädagogische Konzept und dessen Umsetzung werden regelmäßig überprüft und fortgeschrieben.

4.3. Partizipation und Beschwerdemanagement

Beteiligung ist in unserer Gesellschaft ein wichtiger Baustein für die demokratische Willensbildung. Beteiligung heißt Mitwirkung und Mitbestimmung. Im Rahmen des Kinderschutzes ist die Beteiligung von Eltern, Kindern und Jugendlichen bei der Einschätzung von Gefährdungssituationen grundsätzlich verpflichtend (§§ 8a, 8b, 36, 42 SGB VIII). Sie sind „in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form“ (§ 8 Abs. 4 SGB VIII) aufzuklären.

Neben den formalen Rechten ist der allseitige Wunsch nach vertrauensvoller Zusammenarbeit wichtig. Beteiligung ist somit ein wichtiger Baustein zur Prävention. Ob Kinder oder Erwachsene, ob Mitarbeiter oder Eltern, alle Menschen, die beteiligt sind, die spüren, dass ihre Sichtweise gesehen wird, ihre Anliegen gehört und ihre Bedürfnisse wertgeschätzt werden, können mit ihrer Aufmerksamkeit Entwicklungen und „Störungen“ eher wahrnehmen und den Blick der Fachkräfte stärken. Nur wer beteiligt ist, kann Angebote der Prävention annehmen und Kinderschutz bewusst umsetzen.

Die Beteiligung von Kindern – Stärkung ihrer Rechte

Partizipation bedeutet für uns ...

- Wir beteiligen Kinder altersgerecht an den sie betreffenden Themen und Entscheidungen, soweit möglich und mit unserer Verantwortung für das Wohl der Kinder vereinbar.
- Wir informieren Kinder in verständlicher Sprache und altersgerecht über ihre Rechte und Möglichkeiten von Mitbestimmung.
- Wir sind überzeugt, dass Kinder durch Beteiligung lernen, für sich und andere Verantwortung zu übernehmen.
- Wir ermuntern Kinder, sich zu beteiligen und sich eine eigene Meinung zu bilden, z. B. indem wir bewusst Fragen stellen.
- Wir vermeiden es, wenn möglich, eigenen Entscheidungen und Lösungen von Kindern vorwegzugreifen.
- Partizipation verstehen wir nicht nur als demokratisches Abstimmungsverfahren, sondern als Dialog und gemeinsame Entscheidungsfindung der Kinder untereinander und mit den Erzieherinnen/Erziehern.
- Wir nehmen die Meinungen, Bedürfnisse und auch die Kritik der Kinder ernst und begründen ihnen gegenüber unseren Entscheidungen.

Bei uns entscheiden die Kinder mit ...

Im Alltag

- Durch eine entsprechende Raumgestaltung können die Kinder im Alltag selbständig ihren Interessen und Aktivitäten nachgehen.
- Die Materialien sind für die Kinder gut sichtbar und frei zugänglich, so dass sie sich diese selbst nehmen können. Wenn Materialien (z.B. Bücher, Spielzeug) ausgetauscht werden, werden die Kinder daran beteiligt.
- Bei der Gestaltung der Mahlzeiten achten wir darauf, dass sich die Kinder selbst ihren Platz mit passendem Geschirr und Besteck eindecken sowie alleine Getränke und Speisen nehmen können. Dabei entscheiden sie selbst, was und wie viel sie trinken und essen möchten.
- Im Morgenkreis wird nach Wünschen und Ideen der Kinder gefragt, zum Beispiel zur Durchführung neuer Projekte und zur Tagesgestaltung.
- Bei der Anschaffung von Material und Spielgeräten werden die Interessen der Kinder mitberücksichtigt.

Bei besonderen Anlässen

- Bei der Gestaltung von Festen und Feiern (Jahreszeitenfeste, Fasching, Geburtstage) entscheiden Kinder mit.

Regeln und Grenzen

- Mitbestimmung und Teilhabe heißt nicht, dass Kinder alles dürfen. Als Erwachsene haben wir die Verantwortung, das körperliche und seelische Wohl von Kindern zu schützen. Dazu gehört auch, Grenzen zu setzen und Entscheidungen für Kinder zu treffen.
- Daher gibt es Regeln, die von uns Erwachsenen festgelegt und bestimmt werden müssen. Regeln, die das gemeinschaftliche Leben in den Gruppen oder in der Kita betreffen, zum Beispiel zur Nutzung von Räumlichkeiten oder Spielgeräten, beim Umgang mit Konflikten, werden mit den Kindern gemeinsam erarbeitet und beschlossen.

Beschwerdemanagement

Beschwerden können in unserer Einrichtung von sowohl von Kindern und Eltern als auch von Mitarbeitern in Form von Verbesserungsvorschlägen, Anregungen oder Anfragen ausgedrückt werden.

Wir verstehen Beschwerden und Feedback als Gelegenheit zur Entwicklung und Verbesserung unserer Arbeit in der Einrichtung. Dies erfordert partizipatorische Rahmenbedingungen, eine offene Gesprächskultur und eine Grundhaltung, die Beschwerden nicht als lästige Störung,

sondern als Entwicklungschance begreift. Ziel unseres Beschwerdemanagements ist es, die Zufriedenheit (wieder) herzustellen.

Beschwerdemöglichkeiten für Kinder:

- Kinder haben das Recht, ihre Unzufriedenheit oder Kritik zu äußern. Dies geschieht abhängig vom Alter, Entwicklungsstand und der Persönlichkeit in verschiedener Weise verbal, als auch über Weinen, Wut, Traurigkeit, Aggressivität oder Zurückgezogenheit. Wir nehmen die Äußerungen der Kinder ernst und gehen angemessen mit ihnen um.
- Weitere Beschwerdemöglichkeiten sind Kinderbefragungen, Alltagsintegrierte Rückmelde- und Beschwerderunde, z.B. im Morgenkreis sowie Projektbezogene Beteiligungsformen.
- Kinder teilen sich auch gegenüber ihren Eltern mit. Daher nehmen wir auch ernst, was uns die Eltern berichten.

Beschwerdemöglichkeiten für Eltern:

- Jährliche anonyme Elternbefragung
- Mindestens jährliche Elterngespräche zur Entwicklung des Kindes und zur Erziehungspartnerschaft
- Abschlussgespräch mit Eltern, die die Einrichtung verlassen
- Kummerkasten

Für das Team bzw. allgemeine Beschwerdeangebote:

- Mitarbeitergespräche
- Regelmäßiger Austausch mit Träger, Team und Eltern(beirat) zu konzeptionellen Fragestellungen und Weiterentwicklungen
- Veröffentlichte Kontaktdaten externer, unabhängiger Ansprechpartner und Beratungsstellen

Wir nehmen jede Beschwerde ernst, gehen ihr nach und versuchen zeitnah Lösungen zu finden, die alle mittragen können. Es ist uns bewusst, dass, aufgrund des Altersunterschiedes, der Lebenserfahrung und des Wissensvorsprungs zwischen den Kindern und den Erwachsenen zwangsläufig ein ungleiches Machtverhältnis und damit zugleich die Gefahr besteht, dass Erwachsene ihre Überlegenheit gegenüber Kindern ausnutzen. Unabdingbar ist es daher, Kinder an die Einhaltung von Regeln heranzuführen, zu kontrollieren und bei Bedarf auch gegen ihren Willen durchzusetzen, aber auch, den Kindern ihre Rechte und die Möglichkeit der Beschwerde aufzuzeigen.

4.4. Kooperation und Vernetzung

Der Aufbau und die Pflege von Kooperationen und Netzwerkarbeit ist ein wichtiger Bestandteil der pädagogischen Arbeit von Fachkräften in Kindertagesstätten. Diese verantwortungsvolle und auch sehr sensible Aufgabe der Kindertageseinrichtung im Rahmen des Kinderschutzes ist nicht nur eine **wichtige Unterstützung für die Fachkräfte**, sondern auch eine **Brücke für die Betroffenen zu weiterführenden Einrichtungen und Diensten**.

Zu erkennen, ob ein Kind Hilfe braucht oder nicht, ist häufig keine leichte Aufgabe. Die Einschätzung, ob das Wohl eines Kindes gefährdet ist und weiterführende Schritte angezeigt sind, ist in vielen Fällen schwierig. Ist die Kindertagesstätte bei gewichtigen Anzeichen allein nicht in der Lage die Gefährdung abzuwenden, ist eine Zusammenarbeit mit anderen Diensten und Einrichtungen erforderlich. Das Zusammenwirken von Kindertagesstätte, Eltern, Beratungsstellen bzw. Fachdiensten ermöglicht effektive und passgenaue Hilfen.

Das Wissen um Hilfs- und Beratungsangebote ist wesentlich für den professionellen Umgang und eine wichtige präventive Maßnahme. Sowohl Mitarbeiter als auch Eltern – und altersgemäß auch Kinder – sollten über das Angebot an örtlichen Ansprechpartnern für unterschiedliche Anlässe informiert werden.

Im **Kapitel 6. Anlaufstellen und Ansprechpartner** sind die Kooperationspartner des Haus für Kinder Hartenstein sowie die Kontaktdaten von Hilfestellung leistenden Institutionen aufgelistet.

5. Intervention

Wenn sich eine Situation ergibt, die den Schutz, der uns anvertrauten Kinder erfordert, ist es wichtig, zielgerichtet zu handeln. Unser Schutzauftrag bezieht sich auf unterschiedliche Gefährdungsformen.

Eine verbindlich geregelte Vorgehensweise ist erforderlich sowohl bei Ereignissen, die im familiären Umfeld als auch innerhalb unserer Einrichtung geschehen können und von Erwachsenen ausgehen. Es umfasst aber auch das Verhalten von Kindern untereinander. Definierte Abläufe geben uns dabei Orientierung sowie Handlungssicherheit (**siehe Anlagen Diagramm 1 und 2**) und gewährleisten eine transparente Bearbeitung und zeitnahe Klärung des Vorfalls unter Beachtung des Schutzes der Beteiligten.

5.1. Interne Gefährdungen

Trotz umfangreicher Präventionsmaßnahmen in der Kindertagesstätte, können Grenzverletzungen, Übergriffe und/oder Gewalthandlungen gegenüber Kindern nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Ein Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrages bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung **innerhalb der Einrichtung durch Mitarbeiter** gibt uns Handlungssicherheit (**siehe auch Anlage Diagramm 1**).

Liegen Anhaltspunkte für die Gefährdung eines betreuten Kindes vor, werden, die im Umgang mit den Kollegen und Kindern gemachten Wahrnehmungen durch kollegiale Rücksprache/Reflexion, unter Einbeziehung der Leitung und ggf. des Trägers thematisiert. Die **„Handreichung zum Umgang mit Meldungen gem. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII für Kindertageseinrichtungen“** des Landkreises Nürnberger Land ist dabei für uns bindend (**siehe Anlage**).

Je jünger das Kind, desto höher ist das Gefährdungsrisiko einzuschätzen. Gleiches gilt bei vorhandenen Entwicklungsverzögerungen, bei chronischer Krankheit oder einer Behinderung des Kindes.

Mitarbeiter, die Kenntnis über mögliche Fälle des Missbrauchs erhalten, informieren schnellstmöglich die Leitung. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Leitung selbst verstrickt ist, teilt der Mitarbeiter die Anhaltspunkte dem Träger, ggf. der Aufsichtsbehörde, dem Jugendamt oder ggf. unmittelbar den Strafverfolgungsbehörden mit. Die bekannt gewordenen Umstände und der Inhalt der Gespräche werden dokumentiert und sind vertraulich zu behandeln.

Alle Mitarbeiter sind über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, die Beschwerdezeichen von Kindern, das Beschwerdeverfahren für Eltern, die Ergebnisse der Risikoanalyse und entsprechenden Maßnahmen, über den Verhaltenskodex und die Selbstverpflichtung informiert, auf deren Einhaltung verpflichtet und werden mindestens jährlich belehrt.

Die beratende Einbeziehung, eines von der Kindertageseinrichtung unabhängigen Sachverständigen - sowohl zur Beurteilung der Verdachtsmomente, im Hinblick auf notwendige Maßnahmen zum Opferschutz, als auch der Frage des Einschaltens der Strafverfolgungsbehörden - ist gewährleistet (z.B. durch die insoweit erfahrene Fachkraft oder entsprechende Beratungsstellen).

Die zuständige „insoweit erfahrene Fachkraft“ (ieFK) ist den Mitarbeitern bekannt.

Alle Handlungsschritte werden nachvollziehbar dokumentiert: Angabe der beteiligten Personen, der zu beurteilenden Situation, der Ergebnisse der Beurteilung, weiteren Entscheidungen, Festlegung der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt.

Die Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeitern ist zu achten.

5.2. Externe Gefährdungen

Der auf Familien bezogene Kinderschutz ist rechtlich in § 8a SGB VIII klar geregelt. Demzufolge müssen Kitas bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes

- eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
- bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen,
- die Eltern und das Kind in die Gefährdungseinschätzung einbeziehen (soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht infrage gestellt wird),
- bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken und
- das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Grundlage des Schutzverfahrens ist die **Wahrnehmung und Einschätzung von Anhaltspunkten**, die aus unserer Sicht auf eine Kindeswohlgefährdung **in der Familie bzw. durch das sozial nahe Umfeld** hindeuten könnten, z.B. auf Vernachlässigung, psychische oder körperliche Misshandlung oder den sexuellen Missbrauch eines Kindes (**siehe Anlage Formen von Kindeswohlgefährdung**).

Kriterien für gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung ergeben sich u.a. aus Beobachtungen von stark auffälligen Verhaltensweisen, körperlichen Auffälligkeiten oder aus Aussagen eines Kindes, Beobachtungen von auffälligen Interaktionen zwischen Eltern, Aussagen der Eltern oder anderen Bezugspersonen.

Sobald wir gewichtige Anhaltspunkte wahrnehmen, regelt ein Notfallplan das weitere Vorgehen (**siehe Anlage Diagramm 2**).

Wir informieren unverzüglich die Leitung der Einrichtung und reflektieren im Team bzw. in einer kollegialen Beratung das Fallgeschehen. Unter Hinzuziehung der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ nehmen wir eine Gefährdungseinschätzung vor und planen die nächsten Schritte; bei Vermutung auf sexuellem Missbrauch nehmen wir zusätzlich eine spezialisierte Fachberatung von außen in Anspruch.

Die Eltern binden wir dabei so gut wie möglich mit ein, wenn der Schutz des Kindes dadurch nicht in Frage gestellt ist. Unter Beachtung seines Alters- und Entwicklungsstandes beteiligen wir auch das betroffene Kind, um unser Vorgehen zu erklären. Wir besprechen mit den Eltern, was zu einer gesunden Entwicklung nötig ist, weisen auf geeignete Beratungs- oder Förderhilfen hin und verabreden die nächsten Schritte.

Nach einem vereinbarten Zeitraum klären wir in einem weiteren Elterngespräch, wie sich die Situation entwickelt hat. Wenn unsere Bemühungen keine Wirkung zeigen und die Gefährdung des Kindes nicht abgewendet werden kann, informieren wir das Jugendamt. In besonderen Ausnahmesituationen, in denen eine akute Kindeswohlgefährdung vorliegt, sind wir zu einer sofortigen Mitteilung an das Jugendamt verpflichtet.

5.3. Rehabilitation und Aufarbeitung

Vertrauen ist eine wichtige Grundlage und Voraussetzung für die wachsende Erziehungspartnerschaft mit Eltern, für gelingende Beziehungen zu und unter den Kindern sowie für eine gute Zusammenarbeit im Team. Diese Vertrauensbasis wird langsam aufgebaut, kann aber schnell erschüttert werden — z.B. durch den Verdacht von Grenzverletzungen im Kita-Alltag. Dann ist es wichtig, das Vertrauen behutsam wieder aufzubauen.

Jedem Verdacht einer Grenzverletzung bzw. strafbarer Handlung ist umgehend sorgfältig nachzugehen. Es besteht jedoch immer die Möglichkeit, dass sich ein Verdacht nicht bestätigt. Daher gilt immer die Unschuldsvermutung, solange der Verdacht nicht bestätigt ist. Erweist sich ein Verdacht als unberechtigt, wird das Verfahren eingestellt. Dann muss der Träger alles ihm Mögliche tun, um den guten Ruf der verdächtigten Person (und der Einrichtung) wiederherzustellen. Die Rehabilitierung bei einem nicht bestätigten Verdacht muss mit derselben Sorgfalt durchgeführt werden wie die Verdachtsklärung. Ziel ist dabei die Wiederherstellung der Vertrauensbasis und der Arbeitsfähigkeit aller Betroffenen — der Kinder, Eltern und Fachkräfte der Kita.

Neben einer zeitnahen, umfassenden und schriftlichen Klarstellung der falschen Verdachtsmomente durch den Träger bei Team, Eltern sowie Elternvertreter sind weitere Maßnahmen zur Rehabilitation bzw. Aufarbeitung des Krisenfalls unterstützend erforderlich.

Mögliche Maßnahmen zur Unterstützung des Teams sind:

- Inhouse-Schulungen für die Beschäftigten,
- Supervision,
- positive Öffentlichkeitsarbeit

6. Anlaufstellen & Ansprechpartner

Anlaufstelle/ Institution	Ansprechpartner	Kontakt
Träger der Einrichtung: Gemeinde Hartenstein Höflaser Str. 1 91235 Hartenstein	Herr Loos (Bürgermeister)	09152-92690 rathaus@hartenstein-mfr.de
Amt für Familie und Jugend Waldluststr. 1 91207 Lauf/ Pegnitz		09123-950-6444 familie@nuernberger-land.de
Polizei Lohweg 40 91217 Hersbruck		09151 - 8690-0
Fachaufsicht für Kindertageseinrichtungen im Nürnberger Land	Frau Depner	09123 – 9506761 s.depner@nuernberger-land.de
Insofern erfahrene Fachkraft (§8a und 8b SGB VIII)	Frau Rapp Frau Dürsch Herr Schlund	09123 – 13838
Familienstützpunkt Vorra Evang. Kinderhaus „Pffikus“ in Vorra	Frau Graf	0151 – 10354935 Familienstuetzpunkt-Vorra@elkb.de
Erziehungs- und Jugendberatungsstelle Altdorfer Str. 49 91207 Lauf /Pegnitz	Frau Rapp	09123-13838 eb@diakonie-ahn.de
Interdisziplinäre Frühförderstelle für Familien mit Säuglingen, Klein- und Vorschulkindern Hersbrucker Str. 17 91207 Lauf/Pegnitz	Frau Dumberger Frau Dorschky	09123-97770
KoKi „Netzwerk frühe Kindheit“	Frau Reihl, Frau Roth, Frau Schelb	09123-95066-88 -73 -82 koki@nuernberger-land.de
Kinder- und Jugendtelefon (Nummer-gegen-Kummer)		116-111
Elterntelefon (Nummer-gegen-Kummer)		0800-1110550
Hilfetelefon Sexueller Missbrauch N.I.N.A.e.V.		0800-2255530
Wildwasser Nürnberg e.V. Fachberatungsstelle für Mädchen und Frauen gegen sexuellen Missbrauch und sexualisierte Gewalt		0911-331-330
Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“		0800-116016
Hilfetelefon „Gewalt gegen Männer“		0800-1239900
Telefon-Seelsorge		0800-1110111 oder 0800-1110222

7. Regelmäßige Überprüfung & Weiterentwicklung

Für die Qualitätssicherung des Schutzkonzepts ist es sehr wichtig, sich wiederkehrend damit auseinanderzusetzen. Immer wieder **neue Bedingungen** (z.B. neue Fachkräfte, Umbau, neue Vorgaben) und **Veränderungen in der pädagogischen Arbeit** erfordern, das Schutzkonzept zu thematisieren, nach Erfahrungen in der Umsetzung zu fragen und es ggf. an die Situation in der Einrichtung anzupassen.

Daher wird das Schutzkonzept **mind. 1 Mal jährlich überprüft und überarbeitet**.

Darüber hinaus werden die verschiedenen Schutzaspekte **kontinuierlich in Teamsitzungen, an Konzeptionstagen und in der Einarbeitung neuer Mitarbeiter thematisiert**.

8. Materialien & Vorlagen

- [HANDOUT Bereichsbezogenes Schutzkonzept - Stand 11.04.2022.pdf \(evkita-bayern.de\)](#), Kita als sicherer Ort - Bereichsbezogenes Schutzkonzept für evangelische Kitas, Evangelischer Kita-Verband. Stand: 09.05.2022
- [Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen \(ifp-bayern.de\)](#)
Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen. IFP Staatsinstitut für Frühpädagogik. Stand: 09.05.2022
- <https://www.kurse.kita.bayern/course/view.php?id=102>
Online-Kurs "Kinderschutz in der Kita - auf dem Weg zum Schutzkonzept"
- https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Schwerpunkte/Kinder-und_Jugendhilfe/doc/kinder-und-jugendschutz-ineinrichtungen_auflage-5_2022.pdf
Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen - Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen. Der PARITÄTISCHE Gesamtverband. Zugriff am 06.12.2022
- <https://kindergartenmanufaktur.de/wp-content/uploads/2021/01/Kinderschutzkonzept-neu.pdf>
Kinderschutzkonzept mit Aussagen zu Partizipationsmöglichkeiten und dem Beschwerde- und Feedbackmanagement der Kindergartenmanufaktur gUG. Zugriff am 30.11.2022
- <https://user-110537527.cld.bz/Gemeinde-Henstedt-Ulzburg-Schutzkonzept-der-Kindertagesstatten>
„Starke Kinder – sichere Orte“, Schutzkonzept der Kindertagesstätten der Gemeinde Henstedt-Ulzburg. Zugriff am 30.11.2022
- https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Schwerpunkte/Kindertagesbetreuung/duvk/doc/demo_kratie-kitas_partizipationskonzept_web.pdf
Kinderrechte stärken! Fünf Schritte zum Partizipationskonzept für Kindertageseinrichtungen, Der PARITÄTISCHE Gesamtverband. Zugriff am 06.12.2022

ANLAGEN

Anlage 1 Handlungsschema – Diagramm 1

BEI HINWEISEN AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG DURCH
FACHKRÄFTE/MITARBEITER IN DER EINRICHTUNG

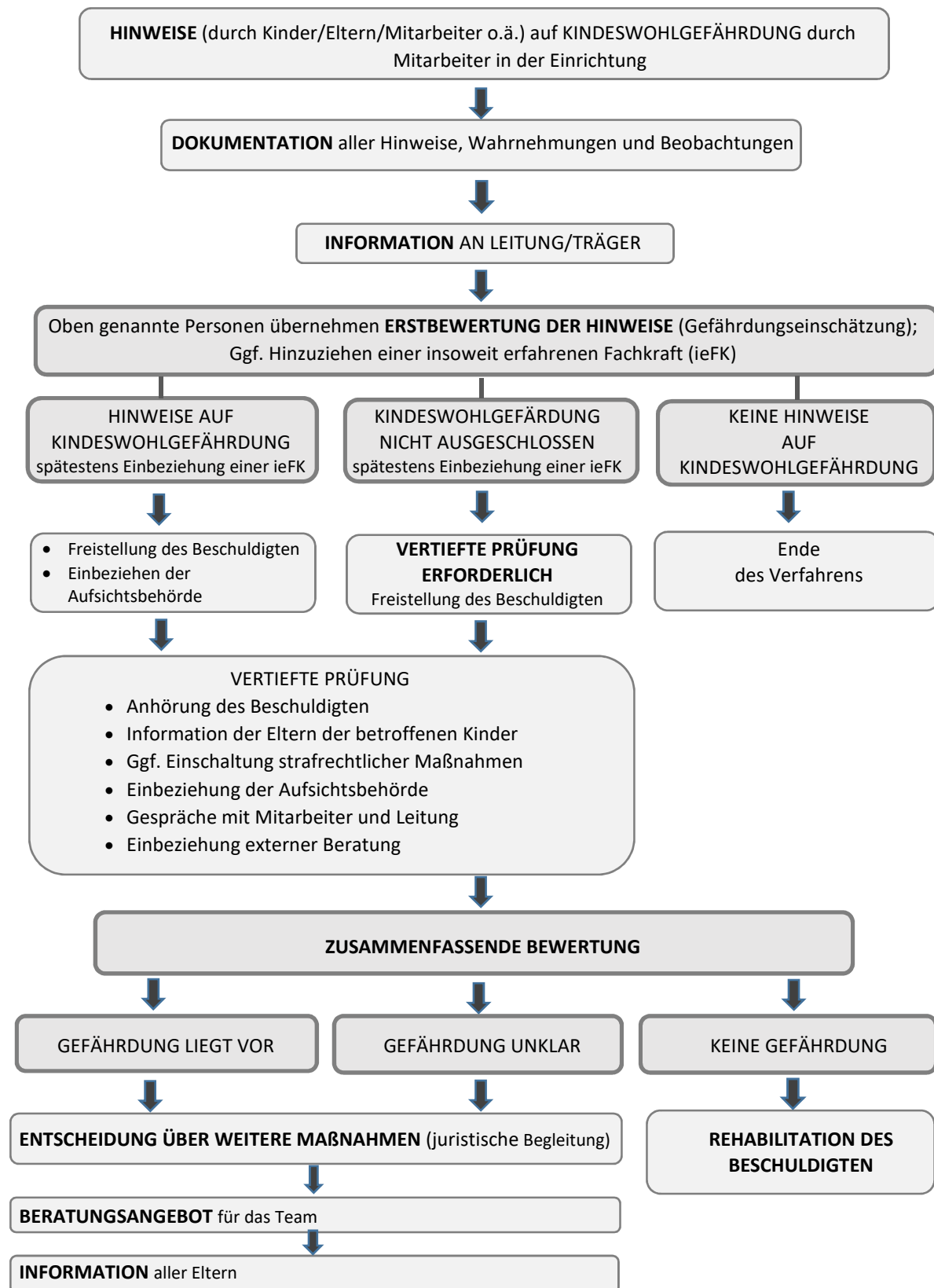
Anlage 2 Notfallplan – Diagramm 2

VORGEHEN NACH § 8 a SGB VIII SCHUTZAUFTRAG BEI
KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Anlage 3 Formen der Kindeswohlgefährdung

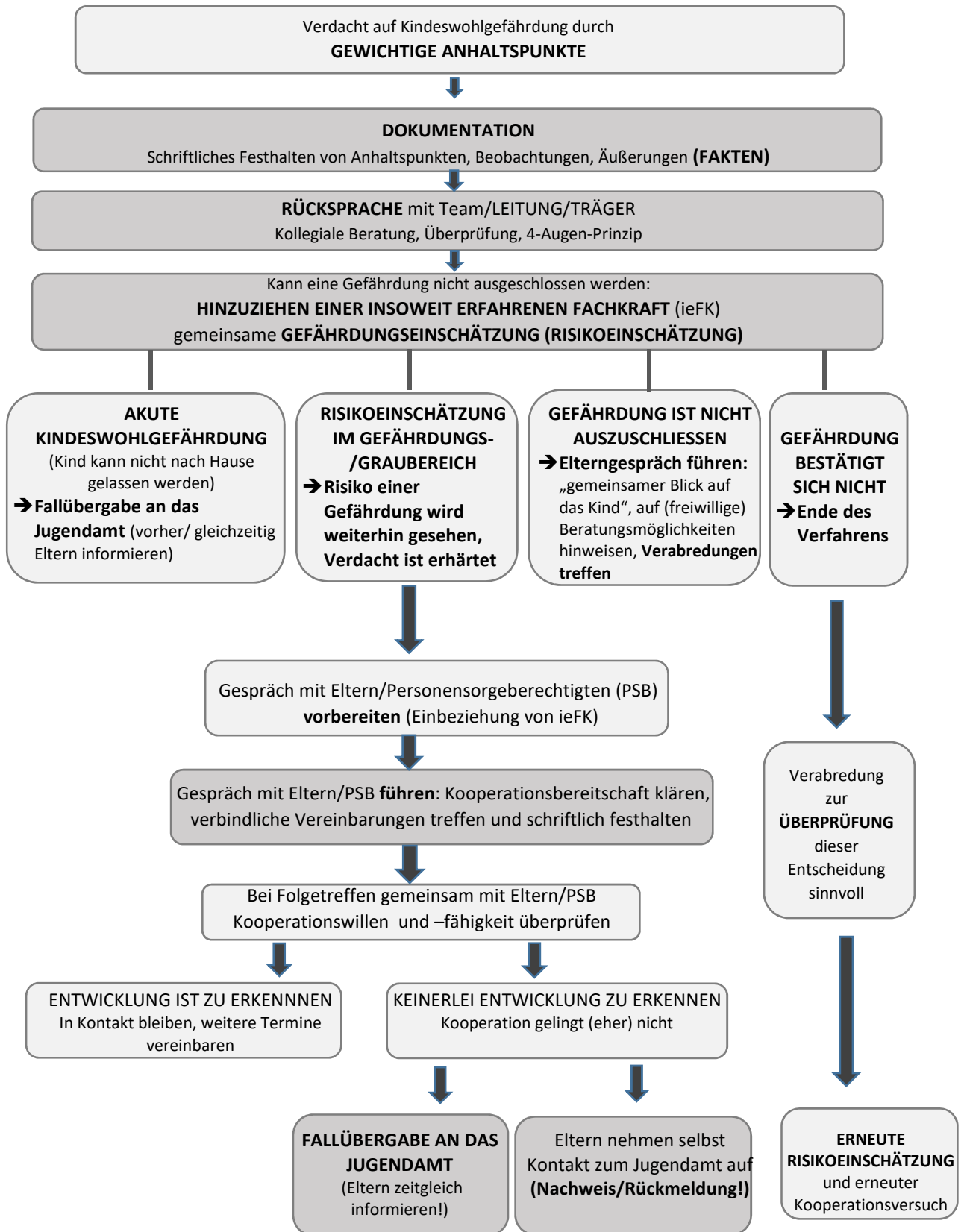
HANDLUNGSSCHEMA – DIAGRAMM 1

BEI HINWEISEN AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG DURCH FACHKRÄFTE/MITARBEITER IN DER EINRICHTUNG

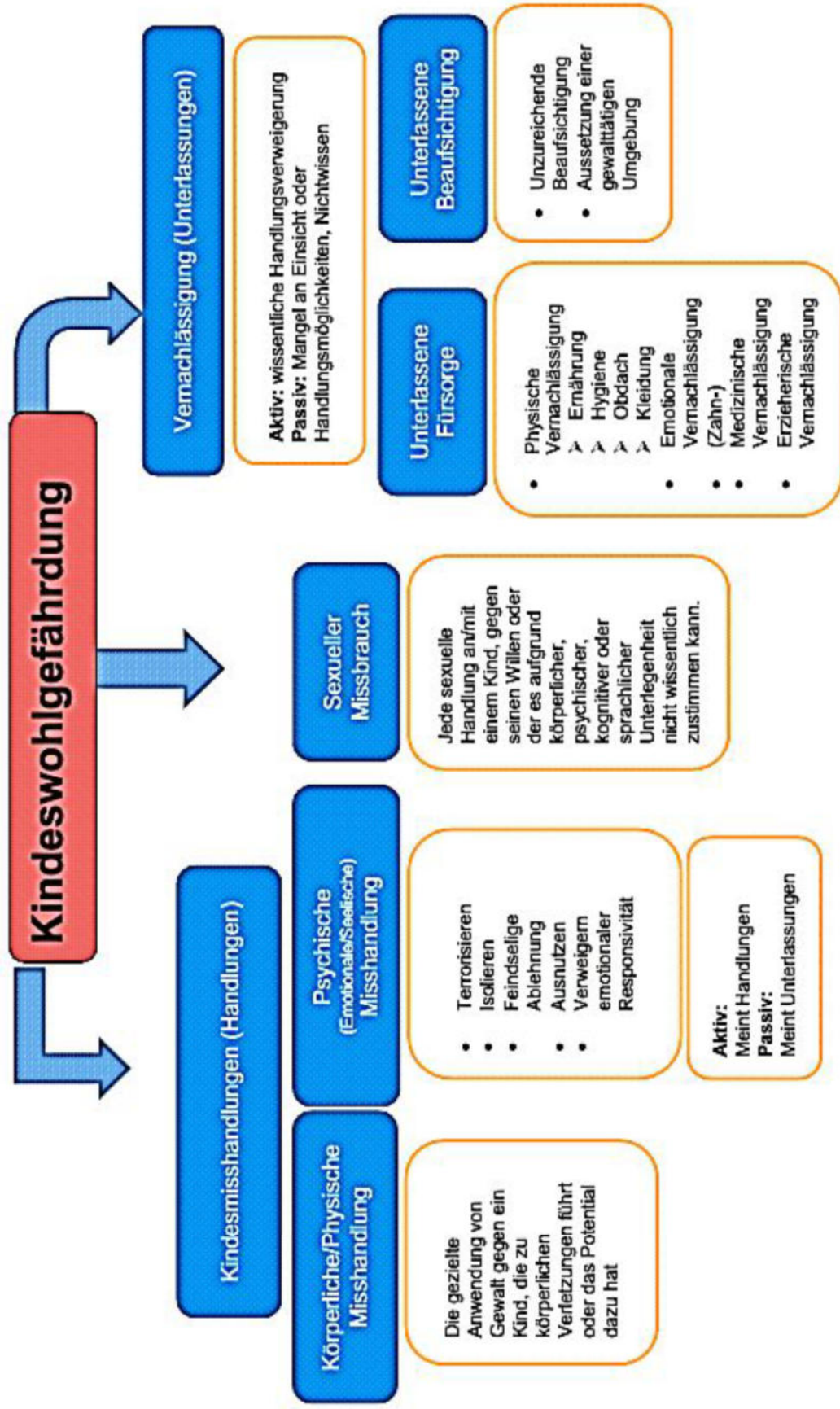


NOTFALLPLAN – DIAGRAMM 2

VORGEHEN NACH § 8 a SGB VIII SCHUTZAUFTRAG BEI KINDESWOHLGEFÄHRDUNG



Übersicht – Formen der Kindeswohlgefährdung



Nach: Leeb et al. (2008) Child Maltreatment Surveillance. Uniform Definitions for Public Health and Recommended Data Elements. Atlanta